



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 15.3.2018 und zum Bildungsplan vom 15.3.2018

für

Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ

Berufsnummer 86915

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität

für Medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten EFZ

zur Stellungnahme unterbreitet am 12.11.2020

Anpassung am **02.12.2021**

erlassen durch FMH, SVA, ARAM am 03.12.2020

Anpassung am 02.12.2021

aufzufinden unter www.mpaschweiz.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Anforderungen an das Validierungsdossiers.....	3
4	Anrechenbare Vorbildung	5
5	Geeignete Nachweismethoden	6
6	Inkrafttreten.....	6

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Validierung von Bildungsleistungen und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung, im Bildungsplan, im Qualifikationsprofil und in der Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15.3.2018
- Bildungsplan über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15.3.2018.
- Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis 14.
- Regelung vom 12.11.2020 zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung des SBFI vom 15.03.2018 über die berufliche Grundbildung für Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

3 Anerkennung der Berufserfahrung

Der Nachweis der Berufserfahrung ist das Zulassungskriterium zum Validierungsverfahren. Sie muss vor Beginn des Qualifikationsverfahrens belegt werden.

Die Berufserfahrung wird durch den Verfahrenskanton in der Phase 2 anhand der aufgeführten Kriterien und Vorgaben überprüft. Das Dossier kann erst eingereicht werden, wenn die erforderliche Berufserfahrung belegt wurde und die Zulassungsverfügung vorliegt:

Kriterium	Erläuterungen
Formale Vorgaben für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren für MPA EFZ	Gemäss Artikel 32 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung voraus. In der Verordnung über die berufliche Grundbildung

	<p>(=Bildungsverordnung) vom 15. März 2018 ist im Artikel 16 lit. c festgelegt, dass von den fünf Jahren Berufserfahrung, mindestens drei Jahre im Bereich der MPA EFZ erworben sein müssen.</p> <p>Die aufgeführten Zeiten beziehen sich jeweils auf ein Vollzeitpensum (mind. 80%) und müssen zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahren erfüllt sein. Berufserfahrung, welche in einem Teilzeitpensum erworben wurde, wird pro rata temporis angerechnet.</p>
Form der Berufserfahrung	<p>Anstellung Selbstständigkeit Praktika Hilfstätigkeiten werden als Berufserfahrung akzeptiert.</p> <p>Ausnahme: der Kompetenz-Radius“ bei der spezifischen Berufserfahrung ist zu klein oder es liegen branchenspezifische Empfehlungen der OdA vor. Allenfalls wird durch den Zulassungskanton ein zusätzlicher Tätigkeitsbeschreibung eingefordert.</p>
Form der Nachweise	<p>Arbeits-/ Zwischenzeugnis Arbeitsbestätigung Kassenauszüge (Versicherungsnachweis) u.a.</p> <p>Fremdsprachige Belege für im Ausland erworbene Berufserfahrung müssen amtlich beglaubigt übersetzt werden.</p>
Berufserfahrung	<p>Arbeitsorte: eine Allgemeinärztliche oder internistische Praxis sind für den Erwerb der Handlungskompetenzen geeignet. Spezialarztgebiete können in Absprache mit dem Chefexperten / der Chefexpertin und ihrem Expertenteam angerechnet werden.</p>

4 Anforderungen an das Validierungsdossiers

Das Validierungsdossier berücksichtigt berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und berufliche und allgemeine Bildung. Das Validierungsdossier enthält demnach Daten, Fakten Reflexionen und Nachweise, welche auf ein bestimmtes berufsspezifisches Qualifikationsprofil und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung Bezug nehmen. Das Validierungsdossier besteht aus folgenden Teilen:

Inhalt	Beschreibung
<ul style="list-style-type: none"> • Obligatorische Nachweise • Nothilfe + BLS_AED • Fremdsprachenkenntnisse • Bildgebende Diagnostik 	<p>Ausweis oder Refresherkurs nicht älter als 2 Jahre nach Einreichungstermin</p> <p>Sprachzertifikat mit Fremdsprache (französisch, italienisch oder englisch mindestens auf dem Sprachniveau A2)</p> <p>BAG-anerkannter Röntgenkurs/strahlenphysikalisches Praktikum</p>

Lebenslauf <ul style="list-style-type: none"> • tabellarischer Lebenslauf • Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung • Auflistung der fachlichen und allgemeinen Bildung 	Der Lebenslauf gibt einen Überblick über die individuelle Erfahrung und Bildung. Die ausgeführten Tätigkeiten werden aufgelistet.
Selbstbeurteilung <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der Handlungskompetenzen • Erfüllung der Anforderungen der Allgemeinbildung 	Anhand des Qualifikationsprofils und der Anforderungen der Allgemeinbildung wird eine Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen erstellt.
Nachweise <ul style="list-style-type: none"> • Handlungskompetenzen • Anforderungen der Allgemeinbildung 	Die einzelnen Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung werden über individuelle Erfahrung und Bildung nachgewiesen.
Belege <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Praxiserfahrung • BAG anerkannter Strahlenschutzkurs • Ausserberufliche Praxiserfahrung • Fachliche Bildung • Allgemeine Bildung 	Die für den Nachweis benötigten Belege werden aufgelistet und eingefügt. Diese können zum Beispiel Arbeitsnachweise, Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnisse; Kursbestätigungen; Zertifikaten; Bewertungen oder Rückmeldungen aus freiwilligen Praxisbesuchen, Bildern usw.

5 Anrechenbare Vorbildung

Folgende formelle und nicht formelle Bildungen können angerechnet werden. Falls anrechenbare Bildungsabschlüsse vorliegen, sollte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und die entsprechenden Dispensationen frühzeitig beantragt werden. Dadurch kann der Aufwand zum Erstellen des Validierungsdossiers reduziert werden.

Kompetenzen, welche in einem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung oder in der Weiterbildung belegt wurden, werden in der Validierung von Bildungsleistungen folgendermassen angerechnet:

Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent	Angerechnet als...
Fachmann / Fachfrau Gesundheit EFZ	A1, A6, B4, B5
Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ	A1, A6,
Dentalassistent/in EFZ	A1, A2, A3, A4, A6, B4
Drogist/in EFZ	A1, A2, A5, A6, B2
Pharmaassistent/in EFZ	A1, A2, A5
Tiermedizinische/r Praxisassistent/in EFZ	A1, A6
Kaufmann / Kauffrau EFZ	A2, A3, A4, A6
Krankenschwester/-pfleger DN I	A1 – A6, B1 – B5, C1, C2, E1 – E4
Medizinproduktetechnolog/in EFZ	B5, C1, E1
Med. Techn. Radiologieassistent/in	A1 – A4, D1 – D3

Biomedizinische Analytiker/in HF	A1 – A4, C1 – C4
Rettungsanitäter/in HF	A1 – A6, B1 – B5, C1, C2, E1 – E4

6 Geeignete Nachweismethoden

Für die berufliche Grundbildung als Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ eignen sich die folgenden Nachweismethoden besonders:

- Nachweis einer Handlungskompetenz über einen Praxisbesuch mit Expert*innen (freiwillig wählbar durch den Kandidaten)
- Nachweis einer Handlungskompetenz über einen schriftlichen Nachweis
- Nachweis einer Handlungskompetenz über einen mündlichen Erfahrungsbericht mit Expert/innen (z. B. mit einer frei wählbaren Präsentation) (freiwillig wählbar durch die Kandidatin / den Kandidaten)

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Medizinische/r Praxisassistent/in und treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 03.12.2020

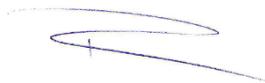
FMH

Der Präsident



Dr. med. Jürg Schlup

die Generalsekretärin



Dr. iur. Ursina Pally Hofmann

SVA

Die Präsidentin



Nicole Thönen

der Geschäftsführer



Bruno Gutknecht

ARAM

Die Präsidentin



Marie-Paule Fauchère

Secrétaire générale



Désirée Lauper

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 12.11.2020 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ Stellung bezogen.

Wurde durch die Kommission B & Q angepasst am 02.12.2021